

**FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Festlegung zur  
Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für  
die Vereinbarung individueller Entgelte für den  
Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2 – 4 StromNEV (BK4-  
22-089) vom 15.02.2023, zuletzt geändert durch die  
Festlegung BK4-22-089A01 vom 28.12.2023.**

**Stand: 21.02.2024**

## **TENORZIFFER 1: Nichtberücksichtigung von freiwilligen Lastabschaltungen bzw. Lastabsenkungen**

- Wie ist bei Tenorziffer 1 der Hinweis „...soweit möglich...“ bei der Nebenbestimmung zu der börslichen Vermarktung der eingespeisten Strommenge zu verstehen.

Im Regelfall wird der Letztverbraucher aufgrund der Planungssicherheit Strommengen frühzeitig beschaffen. In diesem Fall steht einer börslichen Vermarktung der eingesparten Strommenge aufgrund der Anweisung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers nach Ziffer 1 der Festlegung BK4-22-089 nichts entgegen, sodass dies für die Geltung der Ziffer 1 notwendig ist.

Sollte jedoch der Letztverbraucher die relevante Strommenge kurzfristig beschaffen, sodass diese zum Zeitpunkt der Abschaltung noch nicht eingekauft sind, können diese auch nicht an der Strombörse vermarktet werden. In diesem Fall greift die Einschränkung "soweit möglich" im Sinne der Festlegung.

## **TENORZIFFER 4: Ermöglichung der Flexibilisierung in Zeiten besonders hoher Preise am börslichen Großhandelsmarkt für Strom**

- Wie ist bei den Tenorziffer 4 die Zeitfensterdefinition zu verstehen?

Die Referenzwerte für die Zeiträume bilden die Zeitpunkte der höchsten Day-ahead-Preis des Tages. Die drei Stunden nach dem jeweils höchsten Day-ahead-Preis beginnen danach unmittelbar in dem Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der jeweiligen Preisspitze. Die drei Stunden nach der jeweils höchsten Preisspitze beginnen folglich unmittelbar mit dem Beginn der Zeiträume, in denen die höchsten Day-ahead-Preise gegolten haben. Ebenso verhält es sich mit dem Zeitraum drei Stunden vor dem höchsten Day-ahead-Preis. Die relevanten Zeitfenster betragen somit jeweils sechs Stunden. Beispiel: Trat der höchste Day-ahead-Preis des Tages in der Stunde von 14:00 bis 15:00 Uhr auf, so umfasst das sechsstündige Zeitfenster den Zeitraum von 11:00 bis 17:00 Uhr.

Ist die höchste Preisspitze und damit die erste Handelsstunde definiert, müssen sechs vorhergehende oder darauffolgende Handelsstunden von der Festlegung des zweiten Höchstpreises ausgenommen werden bevor wieder ein Höchstpreis festgelegt werden kann. Ein Überlappen der beiden sechsstündigen Zeitfenster eines Tages ist ausgeschlossen. Beispiel: Trat der höchste Day-ahead-Preis des Tages in der Stunde von 14:00 bis 15:00 Uhr auf und der zweithöchste Day-ahead-Preis des Tages in der Stunde von 16:00 bis 17:00 Uhr, so bleibt der tatsächliche zweithöchste Preis des Tages unberücksichtigt für die Ermittlung der Zeitfenster. Vielmehr ist der nächsthöchste Preis, der in den Zeiten von 06:00 bis 08:00 Uhr oder von 20:00 bis 22:00 Uhr auftrat maßgeblich.

Ebenso verhält sich die Definition der Zeitfenster nach Tenorziffer 5.

Die sechsstündigen Zeitfenster gelten sowohl für Ziffer 4 a) als auch Ziffer 4 b).

- Können die Zeitfenster nach der Tenorziffer 4 den Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr überschreiten?

Ja, der Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr ist maßgeblich für die Ermittlung der relevanten Day-ahead-Preise. Der letzte, möglicherweise relevante Preis ist derjenige der Stunde 22:00 bis 23:00 Uhr. Sofern einer der relevanten Day-ahead-Preise an den „Rändern“ des Zeitraums von 06:00 bis 22:00 Uhr auftritt, kann sich das sechsstündige Flexibilitätszeitfenster über diesen Rand erstrecken. Beispiel: Der zweithöchste relevante Day-ahead-Preis trat in der Stunde von 22:00 bis 23:00 Uhr auf. Das sechsstündige Zeitfenster um diesen Preis herum erstreckt sich mithin auf den Zeitraum von 19:00 bis 01:00 Uhr.

Ebenso verhält es sich bei der Tenorziffer 5.

- Ist es möglich, die Maßnahmen nach Tenorziffer 4 bereits vor dem Beginn Zeitfenster einzuleiten bzw. nach Beendigung des Zeitfensters auslaufen zu lassen?

Nein, die vollständige Maßnahme muss innerhalb der relevanten Zeitfenster erfolgen. Der Beginn der Maßnahme liegt am Beginn des Zeitfensters. Innerhalb dieser Zeitfenster wird die Reduktion des Stromverbrauchs bei der Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV bzw. bei der Ermittlung der erforderlichen Benutzungsstundenzahl für die Schwellwerte nach § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV außer Acht gelassen. Das Ende der Maßnahme richtet sich folglich nach dem Ende des Zeitfensters.

Ebenso verhält sich die Definition des „Beginns und Ende der Maßnahme“ nach Tenorziffer 5.

- Ist die Vermarktung der eingesparten Strommenge eine zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Tenorziffer 4?

Die Vermarktung der eingesparten Strommenge ist ab dem Jahr 2024 aufgrund der Änderung durch die Festlegung BK4-22-089A01 nicht mehr zwingende Voraussetzung der Tenorziffer 4. Vielmehr muss ein geeigneter Nachweis über die vorab getroffene Entscheidung einer Reaktion auf die Strompreise erfolgen. Ob die Preisreduktion zu einer Vermarktung von Mengen oder zu einem geringeren börslichen Bezug von Mengen, als grundsätzlich vorgesehen führt, ist irrelevant. Der Nachweis erfolgt durch eine Mitteilung der geplanten Preisreaktion an den Anschlussnetzbetreiber und die BK4 ([BK4-Preisreaktion@BNetzA.de](mailto:BK4-Preisreaktion@BNetzA.de)) am Vortag der geplanten Preisreaktion

- Von welchem Referenzverbrauch wird bei der Strompreisreaktion ausgegangen?

Es besteht für die Ankündigung der Preisreaktion keine Erforderlichkeit, einen Referenzverbrauch zu ermitteln, von dem in den Hochpreiszeitfenstern abgewichen wird. Vielmehr ist es erforderlich, dass die geplante Arbeitsmenge im Tagesverlauf dargestellt wird. Vgl. hierzu die ebenfalls veröffentlichte Muster-Excel-Tabelle für Preisreaktionsankündigungen. Maßgeblich für die Bewertung der „Rückrechnungen“ von Arbeitsreduktionen sind in der ex-post-Betrachtung die tatsächlichen Arbeitsmengen in den Zeiten unmittelbar vor und nach dem Hochpreiszeitfenster.

- Welche Folgen hat es, wenn die Leistungsaufnahme entgegen einer vorherigen Ankündigung nicht gesenkt wird?

Aus einer Ankündigung, am Folgetag auf die Strombörsenpreise zu reagieren, entsteht keine Verpflichtung einer tatsächlichen Senkung der Leistungsaufnahme. Wenn z.B. die tatsächliche Preisentwicklung – etwa auf dem Intraday-Markt – eine Senkung des Bezugs unwirtschaftlich erscheinen lässt, so kann hiervon abgesehen werden. Missbräuchliches Verhalten, wie etwa regelmäßige pro forma Ankündigungen einer Preisreaktion, auf die in der Regel keine tatsächlichen Bezugssenkungen folgen und durch die zufällige Produktionsrückgänge aufgrund von Maschinenschäden, Personalausfall o.ä. „versichert“ werden sollen, kann jedoch nicht berücksichtigt werden. Die BK4 behält sich vor, im Rahmen der Ist-Daten-Prüfung auch auf derartige Missbräuche zu prüfen und insofern Ankündigungsmails ggf. nicht als Nachweis einer Preisreaktion zu akzeptieren.

- Welche Lastspitze ist ausschlaggebend für die Ermittlung des allgemeinen Netzentgelts, auf das die Netzentgeltreduzierung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV erfolgt?

Die Festlegung BK4-22-089 trifft ausschließlich Regelungen zur Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden sowie des Mindestverbrauchs nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV. Die Ermittlung des Entgelts ist dagegen nicht berührt. Für die Ermittlung des allgemeinen Netzentgelts ist die tatsächliche individuelle Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers heranzuziehen.

- Können Wartungen in die Flexibilitätszeitfenster gelegt werden?

Sofern die Preisreaktion wie vorgesehen angekündigt wurde, können in den Hochpreiszeitfenstern auch Wartungen stattfinden, ohne dass die Bezugsreduktion sich auf die Ermittlung der Bandlastvoraussetzungen auswirkt.

- Was ist die Folge, wenn eine Wartung über das sechsstündige Fenster hinausgeht?

Bezugsreduktionen bleiben unberücksichtigt, soweit sie in die definierten Zeitfenster fallen. In allen übrigen Zeiträumen bleibt das tatsächliche Netznutzungsverhalten maßgeblich.